



Hygienekonzept für Gruppenwanderungen Stand 07.06.2021

Die Wanderführer und Wanderführerinnen sind verpflichtet, das Covid 19 Infektionsrisiko durch geeignete Maßnahmen und entsprechende Auswahl des Treffpunkts und der Wanderroute zu minimieren.

Wanderungen dürfen nicht in Gebieten stattfinden, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Am Treffpunkt ist auf die Einhaltung der Mindestabstände, bzw. auf das Tragen von Masken zu achten, falls dies nicht möglich ist.

Jeder Teilnehmer hat einen Kontaktverfolgungsnachweis auszufüllen.

Anzugeben sind Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer.

Abhängig von der geltenden Corona-Verordnung ist vom Teilnehmenden auch anzugeben, ob dieser vollständig geimpft, genesen oder tagesaktuell negativ getestet ist. Ein zugehöriger Nachweis ist dann vom Teilnehmenden vorzulegen und von Wanderführer zu überprüfen.

Ein Teilnahmeverbot besteht für Personen, die

- a) in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- b) die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) aufweisen.
- c) aus einem Gebiet mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 kommen.

Teilnehmende müssen eine medizinische Maske mit sich führen. Das Mitführen eines Desinfektionsmittels wird empfohlen.

Der Wanderführer weist die Teilnehmenden auf die Vermeidung von Körperkontakt, die Einhaltung der Mindestabstände, bzw. auf das Tragen von Masken hin, falls die Einhaltung der Mindestabstände nicht möglich ist.

Falls innerhalb von 2 Wochen die Covid-19 Infektion eines Teilnehmenden bekannt wird, ist dies dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Kontaktnachverfolgungszettel werden 4 Wochen aufbewahrt, danach vernichtet.